Textliche Festsetzungen zur
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Nr. 5567 - ENRICO-FERMI-STRASSE

1. Art der baulichen Nutzung

Innerhalb der einbezogenen Fläche südlich der Enrico-Fermi-Straße ist ausschließlich Wohnnutzung zulässig.

2. Garagen und bauliche Nebenanlagen

Garagen und bauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig; ausgenommen ist der Bereich zwischen den beiden überbaubaren Grundstücksflächen.

3. Höhe der Gebäude

Die Firsthöhe eines Gebäudes darf max. 3,5m betragen. Die festgesetzte Höhe bezieht sich auf die mittlere Höhe der vorhandenen, an das jeweilige Grundstück unmittelbar angrenzende Verkehrsfläche.

4. Ausgleichsmaßnahmen

Die in der Umweltverträglichkeitsprüfung des Büros NARDUS, Wiehl vom April 1998 vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen K1, K2 und K3 sind Bestandteil der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung